

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende 1. Satzung zur Änderung der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 31. Mai 2023 beschlossenen Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale), ausgefertigt am 18. Juli 2023, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 18. August 2023, beschlossen:

### § 1

In § 4 Betriebsleitung werden in Abs. 2 die nachfolgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für mehr als einen Monat an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem oder der Hauptverwaltungsbeamten zu.“

### § 2

In § 8 Aufgaben des Betriebsausschusses wird in Absatz 2, Satz 2, der Buchstabe

„a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 Abs. 2 KVG LSA“

gestrichen.

Die nachfolgenden Buchstaben b) bis k) werden zu den Buchstaben a) bis j).

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den

Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -